

Schulordnung

I. Unterricht- und Pausen

1.1. Unterricht- und Pausenzeiten

07:55 – 09:20 Uhr	Unterricht
09:20 – 09:40 Uhr	Frühstückspause
09:40 – 10:20 Uhr	Individuelle Lernzeit
10:20 – 10:25 Uhr	Pause
10:25 – 11:50 Uhr	Unterricht
11:50 – 12:25 Uhr	Mittags – Hofpause
12:25 – 13:50 Uhr	Unterricht
13:50 – 14:05 Uhr	Wechselpause
14:05 – 15:30 Uhr	Unterricht

1.2. Allgemeine Regelungen

Jede/-r Schüler/-in ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Einzelheiten regelt das **Schulgesetz** für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Teil 4 Schulpflicht, v. 10. September 2010.

Für Fahrschüler, die vor 07:40 Uhr in der Schule eintreffen, ist das Schlossgebäude ab 07:00 Uhr geöffnet.

Die Unterrichtszeiten richten sich nach dem ausgehängten Plan. Lehrer/-innen und Schüler/-innen beginnen und beenden die Unterrichtsstunden pünktlich.

Während des Unterrichts sind Mobile Endgeräte jeglicher Art abzustellen und in den Schultaschen aufzubewahren. Nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft können sie für unterrichtsbezogene Aufgaben verwendet werden. Der Lehrer legt die Art und Dauer der Nutzung fest. Bei Zuwiderhandlung wird das ausgeschaltete Gerät beim Fachlehrer abgegeben und zum Ende des Unterrichts wieder ausgehändigt. Hierfür treffen Lehrer und Schüler eine Vereinbarung.

Bei Zuwiderhandlungen werden die Geräte vom Lehrer eingezogen und nur den Eltern ausgehändigt.

Während des Unterrichts ist das Aufsuchen des WCs nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Sollte ein Lehrer aus unvorhergesehenen Gründen nicht zum Unterricht erscheinen, verhalten sich die Schüler diszipliniert. Der Klassen- bzw. Kurssprecher meldet sich 10 Minuten nach Stundenbeginn im Sekretariat, während die Klasse auf Weisung wartet.

Bei Unterrichtsausfall und vorzeitigem Unterrichtsschluss können die in Gützkow wohnenden Schüler bei Einverständnis der Eltern nach Hause gehen, die anderen halten sich in den Räumen auf, die ihnen von den Lehrkräften nach Entscheidung der Schulleitung zugewiesen werden.

Die unterrichtsfreie Zeit der Schüler in der Sekundarstufe II wird als ILZ in den zugewiesenen Räumen genutzt.

1.3. Pausengestaltung

Frühstückspause

Die Schüler verbleiben entweder im Klassenraum und nehmen in Ruhe das Frühstück ein oder begeben sich auf den Pausenhof.

Mittags – bzw. Hofpause

Der unterrichtende bzw. aufsichtsführende Lehrer verschließt nach dem Unterricht den Klassenraum.

In allen übrigen Pausen sind der Ordnungsdienst und der Klassensprecher für Ruhe und Ordnung im Klassenraum verantwortlich.

Während der Hofpausen halten sich die Schüler auf dem Schulhof auf. Ausgenommen sind das Gelände der Fahrradständer, der Kleinsportanlage, der Pumpenstation und die unmittelbare Nähe des Löschteiches.

Ein Verlassen des Schulhofes ist nur in der Mittagspause auf Antrag der Eltern bei minderjährigen Schülern und bei volljährigen Schülern durch Antragstellung bei der Schulleitung möglich.

Nach den Pausen klingelt es 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Daraufhin begeben sich die Schüler unverzüglich in die Räume, werden dort von den Fachlehrern empfangen und bereiten sich auf den Unterricht vor.

1.4. Schlechtwetterregelungen

Die aufsichtsführenden Lehrer veranlassen das Abklingeln durch die Schulleitung.

Bei widrigen Witterungsverhältnissen halten sich die Schüler in ihrem Klassenraum auf.

Der Ordnungsdienst und der Klassensprecher sorgen für eine angemessene Pausenatmosphäre.

Die Lehreraufsicht und die Schüleraufsicht aus der Klassenstufe 10 sorgen für Ruhe und Ordnung im Schulhaus.

Diese Aufsichten sind folgendermaßen geregelt.

Klassenraumgebäude

unterer Flur: Essenaufsicht

oberer Flur: statt Eingänge A, B

Schlossgebäude

statt Hof - Schloss

II. Ordnung und Sauberkeit

Schule und Schulgelände sind sauber zu halten. In den Toiletten ist auf besondere Reinlichkeit zu achten.

Der Ordnungsdienst hat nach jeder Stunde die Tafel zu säubern, die Sauberkeit im Klassenzimmer zu kontrollieren, das Licht beim Verlassen des Raumes auszuschalten, die Fenster zum Lüften zu öffnen.

Die Tafel ist täglich einmal durch den Ordnungsschüler nass zu reinigen.

In den Jahrgangsstufen 11 bis 12 entscheidet der Kurslehrer, welcher Schüler den Ordnungsdienst übernimmt.

Alle Schüler legen ihre Garderobe in den Fluren ab. Für Wertgegenstände und Geld wird durch die Schule keine Haftung übernommen. Deshalb sind diese grundsätzlich bei sich zu tragen.

Die Schüler dürfen die Sporthalle, die Fachunterrichtsräume und dem Medienraum nur zusammen mit einem Lehrer betreten.

Schülern, die Ordnung und Sicherheit gefährden, wird der Aufenthalt in Räumen des Gymnasiums nach Unterrichtsschluss untersagt. Die Eltern werden davon in Kenntnis gesetzt.

Jede/-r Schüler/-in ist dafür verantwortlich, dass er/sie seinen/ihren Platz sauber hinterlässt und am Ende des Unterrichts den Stuhl hochgestellt hat.

Für Abfälle und Wertstoffe sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen.

III. Aufsichten

Während des gesamten Aufenthaltes im Schulobjekt unterliegen alle Schüler der Fürsorge- und Aufsichtspflicht des Gymnasiums.

Aufsichten werden von Lehrern und Schülern der Jahrgangsstufe 10 übernommen.

Die Aufsicht führenden Lehrer und Schüler begeben sich nach dem Ende der vorherigen Stunde unverzüglich zur Aufsicht. Diese endet mit dem Vorklingeln.

Ab 07:45 Uhr erfolgt der Einlass in das Haupt- und das Fachraumgebäude sowie in die Sporthalle. Die Fachlehrer übernehmen die Aufsicht ab 7.50 Uhr in den Fach- und Klassenräumen.

In der Frühstückspause erfolgen die Aufsichten im Klassenraumgebäude, sowie auf dem Schulhof und in der Mittagspause an folgenden Standorten laut Plan:

- Essenräume
- Hof A und B und Turnhalle
- Hofeingang – Schloss.

Vor der 8. Stunde übernehmen die jeweiligen Fachlehrer die Aufsicht für ihre Klassen bzw. Kurse.

IV. Verhalten bei Alarm

4.1. Auslösung

Feueralarm wird durch einen Signalton ausgelöst.

Handelt es sich um eine „Bombendrohung oder AMOK – Bedrohung“, wird dies zusätzlich über Lautsprecheranlage bekannt gegeben.

Der Alarm wird durch die Schulleitung ausgelöst. Bei Gefahr im Verzug sind alle Lehrer und sonstige Dienstkräfte der Schule zur Auslösung berechtigt und verpflichtet.

Die Polizei ist zu benachrichtigen.

Bei Brand- und Katastrophenalarm gelten die Weisungen der in diesem Fall Zuständigen (z.B. Feuerwehr oder Polizei).

4.2. Verhalten gefährdeter Personen und Fluchtpläne

Die Schüler verlassen bei Feueralarm unter Zurücklassung ihrer persönlichen Gegenstände und unter Leitung des unterrichtenden Lehrers nach den ausgewiesene Fluchtplänen das Schulgebäude und begeben sich unverzüglich zum Sammelplatz, wo durch den Lehrer die Vollzähligkeit der anwesenden Schüler festgestellt wird. (Laufbahn an der Turnhalle). Die Regelung gilt auch für die Prüfungszeit.

Ist eine Klasse unbeaufsichtigt, wenn das Alarmsignal ertönt, so ist sie von dem Lehrer einer benachbarten Klasse mitzubetreuen.

Das Klassenbuch ist durch den unterrichtenden Lehrer mitzunehmen.

Ist die Benutzung der Fluchtwege nicht mehr möglich, so bleiben die Schüler bis zum Eintreffen von Rettungskräften in ihren Unterrichtsräumen oder der Lehrer führt sie in einen anderen Raum, der nicht unmittelbar bedroht und für die Schüler und Rettungsmannschaften leichter erreichbar ist. In solchen Fällen sind die Türen zu

schließen und die Fenster zu öffnen. Die Lehrer müssen darauf bedacht sein, Schüler vor unüberlegten Schritten zurückzuhalten.

Im Falle einer „AMOK – Bedrohung“ verbleiben alle Personen in ihren Räumen. Personen auf Gängen und Fluren suchen sofort den nächstgelegenen Raum auf und sichern diesen gegen Zutritt (Abschließen, Barrikade mit Schränken, Tischen, Bänken, Sicherungskeile).

Fenster- und Türbereiche sind zu meiden und die sich im Raum befindenden Personen haben sich auf den Boden zu legen.

Einmal verschlossene Räume dürfen nicht mehr geöffnet werden, erst nach eindeutiger Aufforderung durch die Polizei.

Personen außerhalb der Gebäude (Schulhof, Parkplatz) verlassen den Nahbereich und stehen der Polizei als Auskunftspersonen am festgelegten Sammelplatz zur Verfügung.

Die Schüler sind durch den Klassenlehrer einmal im Schuljahr über den Alarmplan zu informieren und darauf hinzuweisen, dass in jedem Fall ein Auslösen des Alarms als Ernstfall zu betrachten ist. Jeder Missbrauch ist strafbar!

V. Gesundheit und Sicherheit

Die Klassenleiter führen in jedem Halbjahr eine umfangreiche Belehrung über die Hausordnung und über die Rechte und Pflichten der Schüler in ihren Klassen durch. Diese Belehrungen sind aktenkundig zu machen.

Das Mitführen von Fahrrädern erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Fahrräder werden auf dem Schulgelände des Hauptgebäudes in dafür vorgesehenen Ständern abgestellt. Auf dem Schulhof und im Park besteht Fahrverbot.

Das Abstellen motorisierter Verkehrsmittel erfolgt ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen.

Bei Verspätung der Busse in den Heimatorten warten die Schüler 20 Minuten, danach können sie den Heimweg antreten.

Sämtliche Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Die Dokumentation schulischer Veranstaltungen wie Projekte, Exkursionen, Schulfahrten usw. unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung bzw. die verantwortliche Lehrkraft. Zuwiderhandlungen werden bestraft und die Aufzeichnungsgeräte werden vom Lehrer eingezogen und den Eltern ausgehändigt.

Das Mitbringen von Drogen und Alkohol sowie deren Konsum sind in der Schule untersagt, wie auch das Führen von Waffen. Alkoholisierte bzw. unter Drogen stehende Schüler werden vom Unterricht ausgeschlossen. Die Eltern werden informiert.